



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Dezember 1939. Nr. 4907.

I.

Die Einwohnergemeinde Oensingen hat über das im Auftrag des Bau-Departementes ausgearbeitete Projekt für eine gänzliche Neuordnung der Durchgangsstrassenverhältnisse in Oensingen im Bereich der von der Durchgangsstrasse Solothurn-Olten ausgehenden Abzweigungen Solothurn-Balsthal und Olten-Balsthal mit Einschluss der Ersetzung der bisherigen Kantonsstrasse durch das Dorf durch eine Umgehungsstrasse das Bauplanverfahren durchgeführt. Laut Publikation in Nr. 21 des Anzeigers für das Gäu und Thal vom 25. Mai 1939 lag der Plan vom 25. Mai bis 25. Juni 1939 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache des Herrn Joh. Bobst, Giesser, in Oensingen, ein, welche das Ammannamt an das Bau-Departement weiterleitete. Darin wendet sich der Einsprecher ganz allgemein gegen das Strassenbauprojekt, weil es sein Grundstück zum Verschwinden bringe. Die Einwohnergemeindeversammlung Oensingen genehmigte am 26. Juni 1939 den Bebauungsplan unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Gemeinde Oensingen lehnt für dieses Durchgangsstrassenbauprojekt jede finanzielle Beteiligung ab...
2. Vor der Inangriffnahme des Baues dieser neuen projektierten Kantonsstrasse verlangt Oensingen einen weiteren Ausbau der gegenwärtigen Kantons-Hauptstrasse durch unsere Ortschaft mit einer einseitigen südlich gelegenen Trottoiranlage.
3. Die in unserer Einung bestehenden Kantonsstrassen sollen auch nach der Erstellung einer neuen Kantonsstrasse in Oensingen weiterhin ohne Ausnahme Kantonsstrassen bleiben."

Gegen diesen Gemeindebeschluss sind beim Regierungsrat keine Beschwerden eingereicht worden.

II.

1. Das Bauplanverfahren ist nach gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden. Allerdings hat die Einwohnergemeinde Oensingen die Einsprache Bobst nicht formell behandelt, hat aber den Bebauungsplan genehmigt und damit die Einsprache abgewiesen. Der Einsprecher hat hiegegen den in § 13 des Baugesetzes vorge-

schwerde, die gleich begründet gewesen wäre wie die Einsprache während der Planaufgabe, hätte übrigens abgewiesen werden müssen, da darin keine sachlichen Gründe gegen das Strassenbauprojekt vorgebracht werden. Soweit der Einsprecher Entschädigungsbegehren stellen wollte, so werden dieselben bei Anlass der Landerwerbsverhandlungen zu besprechen sein.

2. Die Vorbehalte, die die Gemeinde Oensingen in ihrem Beschluss aufgestellt hat, stehen nicht in Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt als Bebauungsplan. Es wird daher über Anerkennung oder Ablehnung dieser Vorbehalte erst bei der Ausführung der Strasse zu entscheiden sein. Der Regierungsrat muss sich daher den Entscheid über den Gemeindebeitrag an den Strassenbau und über das Schicksal der heute bestehenden Kantonsstrassen im Gebiet von Oensingen vorbehalten und die an den Genehmigungsbeschluss geknüpften Bedingungen demgemäss ablehnen.

III.

Der Regierungsrat beschliesst daher:

Der von der Einwohnergemeinde Oensingen am 26. Juni 1939 beschlossene Bebauungsplan über die Neuordnung der Durchgangsstrassenverhältnisse wird genehmigt, unter Ablehnung der an den Beschluss geknüpften Bedingungen.

Publikationstaxe Fr. 10.50.

(Staatskanzlei Nr. 6855 N.N.).

Der Staatsschreiber:

J. Jos. Schmid

Bau-Departement (5).

Kantonsingenieur (2), mit 1 Exemplar des mit Genehmigungsvermerk versehenen Planes.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Oensingen, per Nachnahme.

Amtsblatt (nur Dispositiv).

Herrn Johann Bobst, Giesser, in Oensingen.